

Neufassung
der
Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Dackenheim

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Dackenheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, in der Fassung vom 31.01.1994 GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren werden wie nachstehend festgesetzt:

I. Wahlgräber

- | | |
|---|-----------------------------|
| 1. Überlassung einer Wahlerdgrabstätte an Berechtigte gemäß der Friedhofssatzung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | EURO 115.- |
| 2. Überlassung von Urnenerdgrabstätten a) Urnenerdgrabstätte | 140.- |
| 3. Überlassung von Erdgrabstätten an Berechtigte ab 5. Lebensjahr a) Einzelgrabstätte b) Doppelgrabstätte c) jede weitere Grabstätte | 340.- 560.- 340.- |
| 4. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr für a) Urnengrabstätte (außer anonyme Urnengrabstätte) b) Einzelgrabstätte c) Doppelgrabstätte d) jede weitere Grabstätte | 6.- 15.- 22.- 15.- |
| 5. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 – 3 erhoben. | |
| 6. Bestattungen von Auswärtigen Für die Bestattung von Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung in der zur Zeit gültigen Fassung ist auf der Grundlage der Gebühren nach Ziffer I (Wahlgräber) im Rahmen einer Sondervereinbarung nach § 2 Abs.2 Satz KAG (Kommunalabgabengesetz) vom 20. Juni 1995, vom Antragsteller/Kostenträger ein außersatzungsmäßiges Entgelt zu entrichten. | |

II. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für das Ausheben und Schließen der Gräber ist von den Angehörigen ein Bestattungsunternehmer als Beauftragter einzusetzen. Die mit dem Beauftragten für seine Leistungen vereinbarten Vergütungssätze werden in gleicher Höhe als Gebühren von den Gebührenschuldern erhoben. Durch die Zahlung an den Beauftragten entfällt die Gebührenzahmung an die Gemeinde.
2. Diese Regelung gilt auch für das Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen. Für diesen Fall sind die Vergütungssätze von Fall zu Fall mit dem Beauftragten zu vereinbaren und vom Gebührenschuldner zu erheben.

§ 2 Gebührensuldner

Gebührensuldner sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 04.12.2001 außer Kraft. Soweit Friedhofsgebühren nach der auf Grund von Satz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Dackenheim, den 24.02.2006

Edwin Schrank
Ortsbürgermeister